

InfraCert GmbH Institut für nachhaltige Entwicklungen in der Hotellerie (nachfolgend auch InfraCert) führt Zertifizierungen von Nachhaltigkeitsleistungen von Beherbergungsbetrieben durch. InfraCert bedient sich dabei eines von InfraCert entwickelten Bewertungssystems GreenSign. Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag. InfraCert behält sich vor, das System GreenSign den jeweiligen Entwicklungen des Marktes anzupassen oder fortzuschreiben.

1. Die Zertifizierung erfolgt in den Klassifizierungen GreenSign Level 1 / GreenSign Level 2 / GreenSign Level 3 GreenSign Level 4 / GreenSign Level 5

2. Siegel Zertifizierungsurkunde

Das von InfraCert vergebene Siegel ist unter der Nummer 30 2014 029 411.7/41 als Wort-/Bildmarke markenrechtlich geschützt.

3 Kriterien

Die Zertifizierung erfolgt nach den im Zertifizierungskatalog niedergelegten Kriterien. Der Zertifizierungskatalog wird nach Auftrag elektronisch zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage wird der Zertifizierungskatalog in Druckversion zugesandt.

**§ 1** Gewährung und Umfang der Zertifizierung

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt InfraCert dem Antragsteller das befristete Recht, die Zertifizierung für die sich in seinem Besitz stehenden Betriebsräume im Rahmen der Innen- und Außenwerbung, auf dem Geschäftspapier und für weitere Werbemaßnahmen zu nutzen:

**§ 2** Rechte und Pflichten des Antragstellers

1. Der Antragsteller wird die Zertifizierung für seinen Betrieb auf eigene Rechnung nutzen. Er erhält ferner das Recht, das Ergebnis seiner Zertifizierung unverändert Dritten zum Zwecke touristischer Information und Werbung zur Verfügung zu stellen.

2. Dem Antragsteller wird die Zertifizierung nur im Hinblick auf die bewerteten Zertifizierungsmerkmale gewährt. Dem Antragsteller ist es nicht gestattet, in nicht bewerteten Betriebsteilen oder Betrieben seines Unternehmens die Zertifizierung zu verwenden.

3. Die Zertifizierung ist ein nicht zu veräußerndes Recht und darf im Falle eines Betreiber- und/oder Inhaberwechsels nicht an den neuen Betreiber- und/oder Inhaber weitergegeben werden. InfraCert ist umgehend über einen Betreiber- und/oder Inhaberwechsel schriftlich in Kenntnis zu setzen. InfraCert ist berechtigt, über die Belassung der Zertifizierung im Rahmen der Nachfolge zu entscheiden. Mit dem Nachfolger ist eine neue Vereinbarung abzuschließen. Unabhängig hiervon bleibt der Antragsteller aus dieser Vereinbarung verpflichtet.

4. Im Falle des Ablebens des Antragstellers ist InfraCert berechtigt, die Zertifizierung dem Betrieb zu belassen. Eine solche Ermessensentscheidung trifft InfraCert nur dann, wenn der oder die Rechtsnachfolger des Antragstellers InfraCert vom Ableben des Antragstellers unverzüglich unterrichtet hat (haben) und die unveränderte Fortführung des Betriebes nachvollziehbar versichert worden ist.

5. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Zertifizierungsurkunde und Schild nur während der Geltungsdauer auf- und auszuhängen und nur in diesem Zeitraum die Zertifizierungsstufe zum Zweck der Information und Vermarktung zu nutzen.

6. Für den Fall des Ablaufs der Zertifizierung ohne Folgezertifizierung oder einem anderweitigen Beendigungsgrund der Nutzungsrechte der Zertifizierung ist der Antragsteller verpflichtet, Zertifizierungsurkunde und Schild unverzüglich aus dem Öffentlichkeitsbereich seines Betriebes zu entfernen und das Zertifizierungsurkunde an InfraCert zu übergeben sowie eine Werbung mit der Zertifizierung einzustellen.

7. Der Antragsteller verpflichtet sich, InfraCert umgehend von Veränderungen zu unterrichten, die Einfluss auf das Zertifizierungsergebnis haben.

**§ 3** Rechte und Pflichten InfraCert

1. InfraCert verpflichtet sich nach angenommenen Antrag,- den Klassifizierungskatalog GreenSign dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen - die Bewertung des Antragstellers nach Ausfüllen des Zertifizierungskatalog GreenSign vorzunehmen, die Auswertung der Betriebsangaben durch Plausibilitätsprüfung und einer Nachschau (Audit) vor Ort zu überprüfen.

2. Die Nachschau vor Ort führt ein von InfraCert bestellter Auditor durch. Er Auditor wird von InfraCert nach billigem Ermessen bestellt.

3. InfraCert verpflichtet sich, dem Antragsteller nach Bekanntgabe des Zertifizierungsergebnisses, die dem Antragsteller zustehende Zertifizierung durch Siegel bekannt zu geben und die ihm zustehende Zertifizierungsurkunde mit Gültigkeitsdauer unverzüglich zu übersenden oder zu übergeben.

4. Bei Verstoß des Antragstellers gegen Bestimmungen des § 2 hat InfraCert das Recht, vom Antragsteller zu verlangen, das Zertifizierungsschild auf seine Kosten zu entfernen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

5. InfraCert hat das Recht, die Ergebnisse der Zertifizierung zu verwerten. Der Antragsteller erklärt sich dabei ausdrücklich damit einverstanden, dass InfraCert die Ergebnisse der Zertifizierung veröffentlicht und/oder an Tourismusinstitutionen, Hotelführer u.ä. weitergibt.

**§ 4** Entgelte

1. Die Entgelte für die Zertifizierungslizenz und Auditgebühren sind jeweils auf dem Antrag veröffentlicht.

2. Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Alle Beträge sind nach Rechnungsstellung auf ein Konto von InfraCert zu überweisen.

4. Die Zertifizierungsurkunde und das Schild sind von InfraCert und wird für die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung dem Antragsteller überlassen.

**§ 5** Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die sich aus dem Zertifizierungsverfahren ergebenden Einzelerkenntnisse sind vertraulich zu behandeln. § 3 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

**§ 6** Gültigkeitsdauer der Zertifizierung/Vereinbarung

Die Zertifizierung/Vereinbarung ist drei Jahre gültig. Der Gültigkeitszeitraum beginnt mit Zusendung des vom Antragsteller ausgefüllten Klassifizierungskatalogs, spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

**§ 7** Fristlose und außerordentliche Kündigung

1. Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine grobe Verletzung der Vereinbarung vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei sowie im Fall von betriebsbezogenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

2. InfraCert ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- das Zertifizierungsentgelt trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet wurde

- das Siegel oder eine Zertifizierung bereits genutzt/verwendet wird, obwohl die Zertifizierung noch nicht von InfraCert abgeschlossen wurde.

3. Eine Erstattung bereits gemäß aktueller Preisliste an InfraCert bezahlter Entgelte für die Laufzeit der Zertifizierung erfolgt nicht.

**§ 8** Pflichten bei Beendigung der Vereinbarung

Bei Ablauf der Vereinbarung und/oder Kündigung hat der Antragsteller den Gebrauch der Zertifizierungsurkunde sowie des Schildes sofort zu unterlassen, diese Gegenstände unverzüglich abzuhängen und nicht mehr weiter zu benutzen sowie eine Werbung mit der Zertifizierung einzustellen. Das Zertifizierungsschild ist an InfraCert zurückzugeben.

**§ 9** Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Der Zertifizierungskatalog ist wesentlicher Bestandteil.

2. Alle Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Eine ungültige und unklare Bestimmung ist für den Fall, dass gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, so zu ersetzen bzw. zu deuten, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird

3. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz von InfraCert, mithin Amtsgericht Charlottenburg.

**§ 10** Abschlusserklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er die vorliegende Vereinbarung und die in Verbindung mit dieser Vereinbarung gemachten Angaben, insbesondere den Antragsbogen, eingehend geprüft und wahrheitsgemäß beantwortet hat.